



Brexit – und jetzt?

Yasmin Wagner und Christian Oberkleiner

www.tpa-group.at
www.tpa-group.com

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn
Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

1. Brexit – und jetzt?

1.1. Chronik und Szenarien des EU-Austritts Großbritanniens und Nordirlands

Am 23. Juni 2016 hat die Bevölkerung von Großbritannien und Nordirland (United Kingdom - UK) mit einer knappen Mehrheit von 51,89 % für einen Austritt aus der Europäischen Union gestimmt (Brexit – British Exit). Das Austrittsgesuch wurde am 29. März 2017 an den Europäischen Rat übergeben; damit wurde der Fristenlauf der zweijährigen Verhandlungsphase über den Austritt ausgelöst.

Das in dieser Phase zwischen der EU und UK entwickelte „Austrittsabkommen“ und die politische Erklärung über das künftige Verhältnis wurden am 15. Jänner 2019 vom britischen Parlament abgelehnt.

Denkbar sind nun im Wesentlichen folgende Szenarien für das Verhältnis der EU zu Großbritannien und Nordirland:

Annahme des Austrittsabkommens durch das UK / deal

Wird das Austrittsabkommen vom britischen Parlament in einem neuen Anlauf noch angenommen, könnte es doch zu einem geregelten Austritt mit 29. März 2019, 23.00 Uhr britischer Uhrzeit, kommen. In der Übergangsphase bis 2020 würde Großbritannien weiterhin wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt werden.

Grundsätzlich wäre auch eine Verlängerung der Verhandlungsphase um bspw. 1 Jahr möglich.

In beiden Varianten ergäben sich für 2019 keine unmittelbaren steuerlichen Auswirkungen.

Rücknahme des Austrittsgesuchs

Am 10. Dezember 2018 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg, dass UK das Austrittsgesuch einseitig – dh ohne Zustimmungserfordernis der EU – zurücknehmen kann. Damit würde UK in der EU verbleiben.

Ungeregelter Brexit / no deal

Da das Austrittsabkommen durch das britische Parlament Mitte Jänner 2019 abgelehnt wurde, ist die Wahrscheinlichkeit eines unregulierten Brexit („no deal-Brexit“) deutlich gestiegen.

Kommt es zum „no deal“-Brexit, werden Großbritannien und Nordirland – ohne Übergangsphase – Ende März zum Drittstaat. In einem solchen Fall ist eine Reihe von ertragsteuerlichen Änderungen zu bedenken, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden.

1.2. Ertragsteuerliche Auswirkungen des „no deal-Brexit“

Im österreichischen Ertragsteuerrecht findet sich eine Reihe von Begünstigungen die im Verhältnis zu EU / EWR – Staaten anzuwenden sind. Diese Bestimmungen finden ab Ende März 2019 keine Anwendung mehr auf Großbritannien. Insbesondere folgende Begünstigungen sind betroffen:

Wegzugsbesteuerung

BISHER:

Im Bereich des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Umgründungssteuergesetzes (UmgrStG) kann im Falle des „Wegzuges“ von Betrieben oder Vermögensgegenständen in einen anderen EU-Staat eine sofortige Besteuerung der stillen Reserven der „wegziehenden“ Vermögensgegenstände vermieden werden. Anstelle einer sofortigen Besteuerung kann die Steuerlast in Raten bezahlt werden.

Für bis zum Abgabenänderungsgesetz 2015 in einen anderen EU/EWR-Staat weggezogene Betriebe und Vermögensgegenstände kam das „Nichtfestsetzungskonzept“ zur Anwendung: Die stillen Reserven werden idR erst besteuert, wenn es zur Veräußerung oder Verlagerung des Wirtschaftsgutes in einen Drittstaat kommt.

Das Nichtfestsetzungskonzept kommt im Bereich der Kapitaleinkünfte natürlicher Personen auch aktuell noch zur Anwendung.

NACHHER:

Wird UK zum Drittstaat, dann ist für Wegzugsfälle ab Ende März 2019 das Ratenzahlungskonzept – bzw für bestimmte Kapitalvermögen das Nichtfestsetzungskonzept – nicht mehr anwendbar. Es kommt zu einer sofortigen Besteuerung der stillen Reserven einschließlich eines Firmenwertes.

Für Umgründungen, die zu einem Verlust des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu Großbritannien und Nordirland führen, gilt dies analog, wenn sie nach dem Brexit beschlossen werden.

Besonders interessant ist, was mit jenen Wirtschaftsgütern passiert, die noch unter Anwendung des Nichtfestsetzungs- oder Ratenzahlungskonzeptes nach Großbritannien und Nordirland überführt wurden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen löst eine Verlagerung des Wirtschaftsgutes in einen Drittstaat die zuvor nicht festgesetzte Besteuerung aus. Da der Brexit aus dem Vereinigten Königreich einen Drittstaat „macht“, könnte der Brexit als Verlagerung des Wirtschaftsgutes in einen Drittstaat interpretiert werden.

Hierzu hat das BMF in einer Information festgehalten, dass der Brexit nicht zu einer sofortigen Besteuerung des in der Vergangenheit erfolgten Wegzuges führt.

Zinsen, Lizenzen, Dividenden

BISHER:

Im Bereich der EU führt die Mutter-Tochter-Richtlinie (MTR) sowie die Zins- und Lizenzrichtlinie dazu, dass Dividenden-, Zins- und Lizenzzahlungen einer österreichischen Kapitalgesellschaft an ein verbundenes Unternehmen in Großbritannien und Nordirland unter bestimmten Voraussetzungen ohne Einbehalt von Quellensteuer ausbezahlt werden können.

Weiters kann eine EU/EWR Körperschaft, welche mit österreichischer Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen belastet wurde (im Allgemeinen sind dies jene Fälle, bei denen die MTR nicht anwendbar ist), eine (teilweise) Rückerstattung der Kapitalertragsteuer beantragen, soweit diese in ihrem Ansässigkeitsstaat nicht angerechnet werden kann.

NACHHER:

Wird das Vereinigte Königreich zum Drittstaat, sind nach österreichischem Steuerrecht auf

- Dividenden und (in bestimmten Fällen) Zinsen 25 % und
- Lizenzen 20 %

Quellensteuer einzubehalten, auch wenn die Zahlungen an ein verbundenes Unternehmen im Vereinigten Königreich gezahlt werden. Die Quellensteuer kann aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit Großbritannien reduziert werden. Das mit Ende 2018 vom Nationalrat und Bundesrat beschlossene Abkommen (noch nicht in Kraft) sieht eine Quellensteuerbefreiung für Schachteldividenden (Beteiligung mindestens 10 %), Zinsen und Lizenzen vor.

Ausschüttungen, die nicht als Schachteldividenden qualifizieren, unterliegen nach dem neuen DBA einem 10%igen Quellensteuerabzug.

UK-Gesellschaften, die mit österreichischer Kapitalertragsteuer (KESt) belastet werden, die sie im Vereinigten Königreich nicht anrechnen können, steht die Möglichkeit des Rückerstattungsantrages in Österreich nicht mehr offen.

1.3. Zusammenfassung

Im Falle eines „no deal-Brexit“ kommt es zu deutlichen ertragsteuerlichen Nachteilen im Bereich

- der Wegzugsbesteuerung und der Umgründungen sowie
- von Zahlungen (Dividenden, Zinsen, Lizenzen) an UK-Unternehmen.

TPA Tipp:

Sollten Sie daher eine dieser Transaktionen planen, ist es anzuraten, diese noch vor Ende März durchzuführen bzw. Umgründungen noch vor Ende März zu beschließen und vertraglich zu vereinbaren. Überdies sollten zur Vermeidung künftiger österreichischer Quellensteuern Umstrukturierungen raschest überlegt werden.

2. Umsatzsteuer

Im Falle eines ungeregelten Austritts des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland (UK) aus der EU – im Folgenden auch kurz Brexit – können insbesondere bei grenzüberschreitenden Leistungsbeziehungen folgende umsatzsteuerliche Änderungen von Relevanz sein:

2.1. Innergemeinschaftliche Lieferung -> Ausfuhrlieferung

Warenlieferungen zwischen Unternehmern innerhalb der EU sind grundsätzlich als innergemeinschaftliche (ig) Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit. Nach einem Brexit treten bei Lieferungen in das Vereinigte Königreich (echt steuerfreie) Ausfuhrlieferungen an die Stelle von (echt steuerfreien) innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Spezialfall:

Hat die Warenbewegung im Rahmen einer Lieferung vor dem Brexit begonnen und befindet sich der Gegenstand der Lieferung zum Zeitpunkt des Brexit bereits im Vereinigten Königreich, so bleibt es nach Ansicht des BMF – mangels (faktischer) Möglichkeit eines Ausfuhrnachweises – bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung.

2.2. Innergemeinschaftlicher Erwerb -> Einfuhr

Der Wareneinkauf zwischen Unternehmern innerhalb der EU erfolgt ohne Grenzformalitäten und unterliegt der Umsatzbesteuerung als innergemeinschaftlicher (ig) Erwerb. Diese Umsatzsteuer auf den Erwerb (kurz Erwerbsteuer) ist im Unternehmen zu berechnen und kann als Vorsteuer abgezogen werden. Steuerschuldner ist der Erwerber, als Steuersätze kommen bei einem ig Erwerb in Österreich dieselben Prozentsätze zur Anwendung wie bei der Umsatzsteuer im Inland, nämlich idR 20 %, 13 % oder 10 %.

Lieferungen aus Staaten außerhalb der EU (Drittstaaten) unterliegen der Einfuhrumsatzsteuer. Nach einem „no-deal“ Brexit würde das Vereinigte Königreich als Drittstaat zählen; somit sind Lieferungen (dies betrifft auch sinngemäß den Versandhandel) aus dem Vereinigten Königreich nach Österreich grundsätzlich als Einfuhr zu bewerten. Importe aus dem Vereinigten Königreich fallen dann unter das Zollregime und es fällt grundsätzlich Einfuhrumsatzsteuer an. Der Vorsteuerabzug ist unter den allgemeinen Grundsätzen möglich.

Der Tatbestand der Einfuhr gilt auch für die Verlagerung des Lieferortes bzw. für die Abfuhrverpflichtung, die für die Haftung der Umsatzsteuer maßgeblich ist.

Spezialfall:

Hat die Warenbewegung im Rahmen einer Lieferung vor dem Brexit begonnen und befindet sich der Gegenstand der Lieferung zum Zeitpunkt des Brexit bereits in Österreich, bleibt es nach Ansicht des BMF wiederum beim innergemeinschaftlichen Erwerb. Es liegt keine Einfuhr vor, weil maßgeblich ist, dass sich der Gegenstand der Lieferung bereits in Österreich befindet.

2.3. Elektronische Dienstleistungen – kein MOSS mehr!

Mit dem Mini-One-Stop-Shop (MOSS) haben Unternehmer, die elektronisch erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer in EU Mitgliedstaaten erbringen, die Möglichkeit, sich in einem EU-Mitgliedstaat (Mitgliedstaat der Identifizierung = MSI) zu registrieren. Über den MSI werden ihre Umsätze erklärt und die daraus resultierende Umsatzsteuer bezahlt.

Nützt ein Unternehmer den MOSS, entfällt somit die Verpflichtung, sich in jedem Mitgliedsstaat, in dem er derartige Leistungen erbringt, registrieren zu lassen, Steuererklärungen einzureichen und dort Zahlungen zu tätigen.

Nach einem Brexit kann MOSS (Österreich als MSI) für Umsätze in das Vereinigte Königreich nicht mehr angewendet werden. Die im Vereinigten Königreich steuerbaren Umsätze sind nach den dortigen vorgesehenen Regelungen zu behandeln.

2.4. Weitere umsatzsteuerliche Änderungen

Weitere umsatzsteuerliche Änderungen sind beispielsweise:

- Nach einem Brexit ist bei grenzüberschreitenden Leistungsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich die Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen (ZM) nicht mehr erforderlich.
- Die Vereinfachungsregelung des Dreiecksgeschäftes ist nach einem Brexit nur noch eingeschränkt möglich.
- Nach einem Brexit richtet sich die Rechnungslegung im Falle von im Vereinigten Königreich steuerbaren B2B-Dienstleistungen nicht mehr nur nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz, sondern auch nach den britischen Vorschriften.
- Nach einem Brexit sind innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen an Nichtunternehmer nicht mehr am Abgangsort, sondern entsprechend der Beförderungsstrecke steuerbar.
- Bei sonstigen Leistungen („Katalogleistungen“) kann es nach einem Brexit zu Verlagerungen des Leistungsortes (vom Drittlandsgebiet ins Inland und umgekehrt) kommen.

2.5. Zusammenfassung

Ein ungeregelter Brexit („no deal-Brexit“) würde im Bereich der Umsatzsteuer erhebliche Änderungen mit sich bringen. Das Vereinigte Königreich würde dann ab 29. März 2019, nach 23.00 Uhr britischer Uhrzeit, als Drittland gelten; insbesondere die EU-Vorschriften zu steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerben wären dann nicht mehr anwendbar.

Nach britischem Umsatzsteuerrecht ist auch zu prüfen, ob ab 30. März 2019 ausländische Unternehmer britische Formalvorschriften zu beachten haben, insb. ob (erstmal) eine umsatzsteuerliche Registrierung im Vereinigten Königreich erforderlich ist. Dies würde (erheblichen) Umstellungs- und Mehraufwand für alle EU-Unternehmen mit sich bringen, die in (laufender) Geschäftsbeziehung zu UK-Unternehmen stehen.



Mag. Yasmin Wagner LL.M.
Steuerberaterin, Partnerin

Tel: +43 (1) 58835-562
yasmin.wagner@tpa-group.at



Mag. Christian Oberkleiner
Steuerberater, Partner

Tel: +43 (1) 58835-328
christian.oberkleiner@tpa-group.at